

-24.3.21-

Justizvollzugsanstalt Moabit  
TAL I M – Buch-Nr.: 671/20/2

10559 Berlin, den 23. März 2021

Herrn  
**Kay Schedel**  
- zzt. JVA Moabit  
Buch-Nr.: 671/20/2  
Teilanstalt I – C 129

Sehr geehrter Herr Schedel,

wie bereits in meinem vorangegangenen Schreiben vom 04. März 2021 dargelegt, handelte es sich bei der von Ihnen beanstandeten körperlichen Durchsuchung um eine angeordnete Maßnahme nach § 44 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 UVollzG Bln. In unregelmäßigen Abständen werden Kontrollen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt angeordnet. Hierzu zählen auch stichprobenweise körperliche Durchsuchungen nach § 44 Abs. 2 UVollzG Bln. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens geht auch aus dem von Ihnen zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hervor (BVerfG 2 BvR 1745/01 Rn. 18).

Die Anwesenheit eines Arztes bei der körperlichen Durchsuchung ist nach § 44 Abs. 2 UVollzG Bln nicht vorgeschrieben.

Ihr Haftraum wurde in seiner Gesamtheit auf verbotene Gegenstände kontrolliert, auch darin befindliche Aktenordner (z.B. durch etwaiges Schütteln).

Eine Erläuterung einer vollzuglichen Maßnahme ist nach § 4 Abs. 3 S. 2 UVollzG Bln nicht zwingend vor oder während der Maßnahme notwendig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Wedra

beglaubigt: 